

**VG WORT**  
**Verwertungsgesellschaft WORT München**  
**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst Bonn**

**Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs**

Gemäß § 13 Abs. 2 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird folgender Tarif bekannt gegeben:

**Tarif zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54 c UrhG**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Dieser Tarif regelt den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54 c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung für Kopiergeräte (näher definiert in § 2 dieses Tarifs), die entgeltlich bereitgehalten werden. Dieser Tarif erfasst nicht Kopiergeräte, die im Rahmen des § 54 c UrhG von Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen, sowie öffentlichen Bibliotheken selbst betrieben werden.

**§ 2 Definitionen**

Im Sinne dieses Tarifs gelten als

(1) Betreiber: Copyshops und sonstige Betreiber, die Kopiergeräte im Sinne des § 54 c Abs. 1 UrhG auf eigene Rechnung aufstellen und unterhalten. Der Anspruch auf Betreibervergütung setzt nicht voraus, dass die Geräte ausschließlich zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 2 dieses Vertrags bestimmt sind oder benutzt werden, soweit sie zumindest auch dafür bestimmt sind oder dazu benutzt werden, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

(2) Copyshops: Einrichtungen, die mindestens drei der in § 2 Abs. 5 dieses Tarifs genannten Kopiergeräte pro Standort für die entgeltliche Herstellung von Vervielfältigungen bereithalten (§ 54 c Abs. 1 UrhG) oder deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt.

(3) Sonstige Betreiber: Einrichtungen, die nicht mehr als zwei der in § 2 Abs. 5 dieses Vertrages genannten Kopiergeräte pro Standort für die entgeltliche Herstellung von Vervielfältigungen bereithalten (§ 54 c Abs. 1 UrhG) und deren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des entgeltlichen Anbietens von Vervielfältigungsleistungen liegt.

(4) Hochschule: Hochschulen sind Universitäten, Akademien (Bauakademie, Bergakademie) sowie alle Arten von Hochschulen, insbesondere Gesamthochschulen, kirchliche, medizinische, technische, pädagogische Hochschulen, Wirtschafts- und Handelshochschulen, Hochschulen der Bundeswehr, Hochschulen, die künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildungen betreiben (z.B. Filmhochschulen, Konservatorien, Kunstakademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für Schauspielkunst), ebenso Duale Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder für öffentliche Verwaltung.

(5) Kopiergeräte: Kopiergeräte im Sinne dieses Tarifs sind:

herkömmliche Fotokopiergeräte sowie Multifunktionsgeräte, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen. Stand-alone Scanner, Stand-alone Drucker und Gerätekombinationen, die Scanner und Drucker in einer Funktionseinheit, aber nicht in einem Gehäuse vereinen, sind nicht Gegenstand dieses Tarifs.

Darüber hinaus unterliegen – mit Ausnahme der sog. Gerätevergütung gem. §§ 54 ff. UrhG – die Betreiber hinsichtlich der betroffenen Geräte keiner weiteren urheberrechtlichen Vergütungspflicht.

(6) Von der Vergütungspflicht nach diesem Tarif ausgeschlossen sind insbesondere die folgenden Maschinen und Geräte der Druckindustrie:

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
- Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)
- Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
- Großformatkopiergeräte ab DIN A 2
- Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte)
- sowie
- Mikrofilmaufnahmegeräte.

### § 3 Vergütung

(1) Die angemessene Vergütung im Rahmen des § 54 c UrhG beträgt für jedes Kopiergerät im Sinne von § 2 Abs. 5 an den jeweiligen Standorten, jedoch unabhängig von seiner Geschwindigkeit oder der Fähigkeit, Farbkopien zu erstellen pro Kalenderjahr:

a) Copyshops

	A	B	C
Nutzungsjahr 2013	160 €	119 €	88 €
Nutzungsjahr 2014	166 €	124 €	91 €

A = Einrichtungen in Hochschulnähe, d.h. wenn der Copyshop nicht mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegt.

B = Einrichtungen in Hochschulstädten, die aber mehr als 500 m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegen.

C = Einrichtungen in Orten ohne Hochschule.

b) Sonstige Betreiber

	D	O	E
Nutzungsjahr 2013	405 €	183 €	41,50 €
Nutzungsjahr 2014	418 €	190 €	43,30 €

D = Geräte, die an Hochschulstandorten aufgestellt sind (Bibliotheken, Vorlesungsgebäude, Mensengebäude).

O = Geräte, die in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (Stadtbüchereien etc.) aufgestellt sind.

E = Geräte im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten (z.B. Gemeinden, Postämter) wenn sie für das entgeltliche Kopieren aufgestellt werden (z.B. als Münz- oder Wertkartengerät).

(2) Wird ein Kopiergerät während eines laufenden Kalenderjahres neu aufgestellt oder außer Betrieb genommen, gilt der anteilige Vergütungssatz für die Anzahl der Kalendermonate, in denen das Gerät in Betrieb ist (Zwölfteilung). Bei Geräten, die während des laufenden Jahres in Betrieb

genommen werden, errechnet sich die Vergütungspflicht anteilig ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Inbetriebnahme erfolgt. Wird ein Gerät vor Ablauf des Kalenderjahres nachweislich außer Betrieb genommen, erfolgt eine anteilige Erstattung der Vergütung. Diese berechnet sich nach der Anzahl der vollen Kalendermonate ab dem Folgemonat der Außerbetriebnahme. Soweit möglich erfolgt die Erstattung durch Verrechnung.

#### **§ 4 Auskünfte/Rechnungsstellung**

(1) Die Betreiber teilen der VG WORT (Untere Weidenstr. 5, 81543 München) unaufgefordert jährlich für das laufende Jahr im Voraus bis jeweils zum 31. Januar vollständig und korrekt schriftlich die Nutzung und die Einordnung des Geräts unter diesen Tarif mit. Werden Geräte während eines laufenden Kalenderjahres neu aufgestellt oder außer Betrieb genommen, so ist dies der VG WORT unverzüglich, spätestens am 3. Werktag des Folgemonats anzuzeigen.

(2) Kommt der Betreiber seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann gem. § 54 f Abs. 3 UrhG der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

(3) Die Zahlung der geschuldeten Vergütung ist fällig binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer durch die VG WORT.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarif gilt ab dem 1. Januar 2013 und tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Tarife veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 3. Januar 2013, sowie im Bundesanzeiger Nr. 235 vom 14. Dezember 2000 (S. 23 282) sowie vom 15. September 1986 veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 190 vom 11. Oktober 1986 (S. 14 290) werden damit aufgehoben.

**München**, den 13. August 2013

**Verwertungsgesellschaft WORT**  
**Der Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**  
**Der Vorstand**

**Tarif ist veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 19. August 2013.**